



Entwurf

Bundesbeschluss

über einen Zusatzkredit für einen Beitrag an die Massnahme «Umfahrung Oberburg» im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und auf Artikel 7 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 30. September 2016²

über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für einen Beitrag an die Massnahme «Umfahrung Oberburg» wird zum Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a des Bundesbeschlusses vom 25. September 2019⁴ über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr ein Zusatzkredit in der Höhe von 77,13 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Massnahme «Umfahrung Oberburg» gilt der Beitragssatz des Bundes, der im Anhang des Bundesbeschlusses nach Absatz 1 für das Agglomerationsprogramm «Burgdorf» der dritten Generation festgelegt wurde (35 %).

Art. 2

Der Bundesrat kann den Zusatzkredit nach Artikel 1 um die ausgewiesene Teuerung und um die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 725.13

³ BBl 2021 483

⁴ BBl 2020 753

